

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)

34 (23.9.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764825](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764825)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1899. Sonnabend, 23. September. No. 34.

Ueber das Berichtigungsverfahren zur Beseitigung anstößiger Vornamen eines Kindes

hat das Oberlandesgericht in Dresden ein überaus bemerkenswerthes Urtheil gefällt. Der Strumpfwirker N. zeigte f. Bt. die Geburt des Kindes bei dem zuständigen Standesbeamten in G. an und bemerkte dazu, daß der Knabe die Vornamen „Peppo Poppo“ erhalten habe. Das ist von dem Standesbeamten in das Geburtsregister eingetragen worden. Neuerdings hat der Vater den Antrag gestellt, die Eintragung im Standesregister dahin zu berichtigen, daß der Knabe nicht „Peppo Poppo“, sondern „Johannes“ mit Vornamen heiße. Das Amtsgericht hat die Anordnung der beantragten Berichtigung abgelehnt, weil eine irrthümliche Eintragung nicht vorliege. Hiergegen richtete sich die erhobene Beschwerde, der vom königlichen Oberlandesgericht stattgegeben worden ist. Aus der Begründung zu diesem Urtheil möge das Folgende hervorgehoben sein: Der Vater hat bei neuerlicher Befragung einräumen müssen, bei der Anmeldung der Geburt des Kindes nicht ganz nüchtern gewesen zu sein. Er hat sich also zum Mindesten nicht in einem solchen Zustande befunden, daß er den Ernst der ihm obliegenden Verpflichtung zur Namensgebung ausreichend zu würdigen gewußt hätte. Die dem Knaben seiner Zeit beigelegten Namen mögen unter Umständen, wenigstens wenn sie einzeln in Betracht kommen, für zulässig zu erachten sein, und insbesondere mag auch der zweite dieser Namen, so führt das Oberlandesgericht weiter aus, der aus dem Altdeutschen stammt, noch jetzt hin und wieder in adeligen Geschlechtern geführt werden, in der Zusammenstellung wirken sie bei Personen von dem Stande der hier Betheiligten entschieden lächerlich und anstößig wie zur Genüge daraus hervorgehe, daß der Knabe zu Folge der glaubhaften Mittheilung der Mutter von seinen Altersgenossen wegen der zu ihrer Kenntniß gelangten Vornamen fortgesetzt verhöhnt wird. Der Vater des Knaben hat also durch

die Namensgebung die berechtigten Interessen seines Kindes in gröblicher Weise verletzt und damit dergestalt gegen die guten Sitten verstoßen, daß dem Rechtsakte die Wirksamkeit zu versagen ist. Denn das dem Vater des Kindes zustehende Recht der Namensgebung ist kein unbeschränktes, sondern findet seine naturgemäße Grenze in dem Gesetze und den guten Sitten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist gegeben, wenn der Vater, wie hier, seinem Kinde lächerlich wirkende Vornamen beilegt. Gegen einen solchen Mißbrauch bedarf das Kind, da es sich nicht selbst zu schützen vermag, des staatlichen Schutzes. Es hätte also schon der Standesbeamte die Eintragung der Anzeige, soweit diese die Namensgebung betraf, ablehnen sollen. Da dies nicht geschehen ist, andererseits aber der Vater des Kindes in Anerkennung seines Unrechtes jetzt selbst den nach dem Gesetze zulässigen Weg zur Beseitigung der üblen Folgen seines Thuns eingeschlagen und die Berichtigung des Standesregisters in der von ihm bezeichneten Weise beantragt hat, so ist dem Antrage auch vom Gericht zu entsprechen. (Gemeindeblätter.)

Uebersicht über den Betrieb im städtischen öffentlichen Schlachthause zu Oldenburg i. Gr. im Monat August 1899.

Es wurden geschlachtet: 213 Stück Großvieh, 289 Kälber, 144 Schafe, 428 Schweine, 3 Pferde.

Geschlachtet von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurden: 36 Kälber, 138 Schafe, 11½ Schweine, 1 Pferd.

Als ungeeignet zur menschlichen Nahrung wurden beschlagnahmt und vernichtet: 1 Rinderlunge und 1 Schweinslunge wegen Tuberculose; 2 Rinderlungen, 2 Schweinsnieren und 1 Pferdeleber wegen Entzündung; 3 Rinderlebern und 2 Rinderlungen mit Abscessen; 1 Rinderleber und 2 Rinderlungen mit Echinococcen, 8 Schaflebern mit Distomen; ferner zahlreiche Fleisch- und Organtheile.

Als minderwerthig auf die Freibank verwiesen wurde das Fleisch 1 Kuh wegen Lungenentzündung und hochgradiger Abmagerung, 1 Kalbes wegen Rhachitis und Abmagerung, 1 Ochsen mit Finnen und 2 Binneneber.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat August 1899
vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im Ganzen	10
Darunter waren Eheschließungen, in denen:	
Mann und Frau noch nie verheirathet	9
Mann Wittwer, Frau ledig	1
Mann ledig, Frau Wittwe	—
Mann und Frau verwittwet	—
Mann oder Frau geschieden	—
Mann und Frau evangelisch	8
Mann und Frau katholisch	1
Mann und Frau jüdisch	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1
Mann christlich, Frau nicht christlich	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—
Mann und Frau nicht christlich	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	61
Anzahl der Geborenen derselben	63
Darunter waren:	
Einfache Geburten und Geborene	59
Mehrlings-Geburten	2
Geborene derselben	4
Knaben	34
Mädchen	29
lebendgeboren { Knaben	31
{ Mädchen	29
totdgeboren { Knaben	3
{ Mädchen	—
Ehelich { lebend { Knaben	31
{ geboren { Mädchen	28
geboren { todt { Knaben	2
{ geboren { Mädchen	—
Unehelich { lebend { Knaben	—
{ geboren { Mädchen	1
geboren { todt { Knaben	1
{ geboren { Mädchen	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		55
Darunter aufgefundenne Leichen		—
Männliche Gestorbene		31
Weibliche Gestorbene		24
todtgeboren	{ Knaben	3
	{ Mädchen	—
Verstorbene Kinder	{ Knaben	12
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen	3
Ledige	{ Männlich	21
	{ Weiblich	9
Verheirathete	{ Männlich	9
	{ Weiblich	9
Verwitwete	{ Männlich	1
	{ Weiblich	6
Geschiedene	{ Männlich	—
	{ Weiblich	—

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.